

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

vom 30.10.2019

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen "Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental" besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28.Mai 1970).

² Die Gemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG) und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

§ 2

Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Die Gemeinden Blauen, Burg i. L., Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

§ 4

Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

C. Organe des Zweckverbandes

§ 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle

D. Delegiertenversammlung

§ 6

Delegiertenversammlung, Stimmrecht und Zahl der Mitglieder

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung "Gesundheit und Alter".

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§ 7

Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

§ 8

Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.

§ 9

Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

§ 11

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- c. Genehmigung des Stellenplanes
- d. Die Besoldung gemäss kantonaler Besoldungsordnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme weiterer Gemeinden

§ 12**Protokoll**

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen

E. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**§ 13****Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitglieder aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden, wobei jährlich alternierend ein Mitglied gewechselt wird.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.

F. Vorstand**§ 14****Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.

§ 15

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse,
 - b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
 - c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
 - d. Vertretung des Verbandes nach aussen
 - e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden
 - f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
 - g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
 - h. Beschluss Pflichtenheft Geschäftsstelle
 - i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
 - j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen

G. Geschäftsstelle

§ 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a. Rechnungsführung des Zweckverbandes
 - b. Administration für den Vorstand
 - c. Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
 - d. Protokollführung aller Sitzungen
 - e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG

H. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 17

Finanzierung

- ¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

§ 18**Rechnungsjahr,
Budget,
Jahresrechnung**

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.

§ 19**Investitionskosten**

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

² Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

§ 20**Kostenvorschuss**

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.

I. Haftung**§ 21****Passiva**

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.

J. Ausnahmen

§ 22

Ausnahmeregelung ¹ Den Gemeinden Duggingen, Grellingen und Burg i.L. wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23

Austritt und Auflösung ¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilien, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statuten.

§ 24

Inkraftsetzung Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Burg i.L., Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2020 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlung den Statuten zugestimmt hat.